

Satzung



aktualisierte Fassung 2013

Satzung

Förderverein Heimatstube Sperenberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Heimatstube Sperenberg e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Sperenberg
Karl-Fiedler-Straße 1
15838 Am Mellensee
- (3) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Zossen unter der VR 480 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde und der Heimatpflege.
Die Verwirklichung erfolgt im Rahmen der Erforschung, Pflege und Präsentation der Orts- und Regionalgeschichte.
Die Präsentation stellt sich dar in Dauerausstellungen zu Themen wie
 - Ur- und Frühgeschichte Sperenberg
 - Brauchtum und Tradition
 - Geschichte der Gipsbrüche
 - Sperenberger Handwerk
 - Geldgeschichte Brandenburg / Preußen
 - Regionale Militärgeschichte / KME

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

- (4) Die Mitglieder des Vereins als solche erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und auch keine Gewinnanteile.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen sowie die Gewährung von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund von Ausstellungs- und Honorarverträgen bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig. Der Beitrag wird in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod des Mitglieds, bei Institutionen durch Beendigung der Liquidation, oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Über den Ausschluss der nur aus wichtigem Grund möglich ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der Stimmen. Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern, sie haben in eigener Sache jedoch kein Stimmrecht. Der Ausschluss wird mit dem Beschluss wirksam.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Er ist spätestens im Januar des laufenden Kalenderjahres fällig.
- (3) Die Entscheidung über Ermäßigung in der Höhe des Mitgliedsbeitrags im Einzelfall obliegt dem Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe bestehen aus:
 1. Vorstand
 2. Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Schatzmeister
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Aufgaben und Pflichten regelt eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens der Vorsitzende.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder berufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Gründe einberufen werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
- (3) Der Vorsitzende lädt mindestens 2 Wochen vor Termin alle Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, ein. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende ohne Einhaltung der Frist einladen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder erschienen ist und sich durch Beschluss mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt.

- (4) Der Vorstand legt den Versammlungsleiter fest.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 8 (1), außerdem wählt sie den Revisor.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt mündlich oder schriftlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Wird die Zahl nicht erreicht, so ist binnen 4 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen.
Diese Versammlung ist mit 2/3 Mehrheit beschlussfähig.

§ 9 Niederschriften

- (1) Der Verlauf der Mitgliedsversammlung wird vom Schriftführer protokolliert.
Die Niederschriften sollen mindestens Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Beschlüsse im Wortlaut und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (2) Sitzungsprotokolle werden vom Leiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

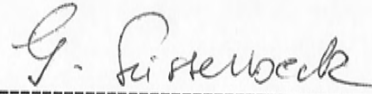
§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf 3/4 der Stimmen des ordentlichen Mitgliederbestandes. Wird die Zahl nicht erreicht, so ist binnen vier Wochen eine neue Versammlung einzuberufen.
Diese Versammlung ist mit 2/3 Mehrheit beschlussfähig.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde Am Mellensee zu, mit der Bestimmung, dass es nur für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 der Satzung zu verwenden ist.

§ 11 Salvatorische Klausel

Werden einzelne Paragraphen dieser Satzung aufsichtsrechtlich beanstandet oder sind aus anderen Gründen unwirksam, ist der Vorstand befugt und berechtigt, dies durch wirksame Regelungen der Gestalt zu ersetzen, dass der Wesensgehalt der Satzung nicht beeinträchtigt wird.

Gerd Süsselbeck
Vorsitzender



Uwe Krain
Stellv. Vorsitzender



Carola Schirmer
Schatzmeisterin

